

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) – Besonderer Teil –

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffern 7 und 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 04.05.2023 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang European Economics mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 19.09.2023 erteilt.

Inhaltsverzeichnis

- A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen
 - § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang
- B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs
 - § 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang
 - § 4 Akademischer Grad
 - § 5 Aufbau des Studiengangs
 - § 6 Variante A des Studienganges
 - § 7 Variante B des Studienganges
 - § 8 Modulleistungen
 - § 9 Studien- und Prüfungssprachen
- C. Prüfungsleistungen im Studiengang
 - I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen
 - § 10 Antwort-Wahl-Verfahren
 - II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul
 - § 11 Abschlussmodul
 - § 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul
- D. Fristen für Prüfungen im Studiengang
 - § 13 Frist für den Studienabschluss
- E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise
 - § 14 Bildung der Mastergesamtnote
 - § 15 Zeugnis und weitere Nachweise
- F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen
 - § 16 Bewertung der Masterarbeit
 - § 17 Kooperationspartner
 - § 18 Teilnahme an den Austauschprogrammen
 - § 19 Modulleistungen im Ausland
 - § 20 Doppelabschluss
- G. Schlussbestimmungen
 - § 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

A. Geltung des Allgemeinen Teils und Zugangsvoraussetzungen

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Masterstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M.Sc.) / Master of Arts (M.A.) – Masterrahmenprüfungsordnung (MRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang

(1) ¹Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Wirtschaftswissenschaft, in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt oder ein gleichwertiger Abschluss mit jeweils mindestens einschließlich der Note „gut“ 2,5. ²Zudem müssen auch Leistungen insbesondere in dreien der folgenden Fächer der Bachelorausbildung erbracht worden sein:

- fortgeschrittene Kenntnisse der Mikro- und Makroökonomik,
- fortgeschrittene Kenntnisse der Außenwirtschaftstheorie und -politik,
- fortgeschrittene Kenntnisse der quantitativen Methoden der Wirtschaftswissenschaft,
- fortgeschrittene Kenntnisse der Finanzierungs- und Investitionstheorie.

³Über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses und das Vorliegen der in Satz 2 genannten weiteren Voraussetzungen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ⁴Er kann die Entscheidung widerruflich auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. ⁵Im Fall einer festgelegten Zulassungszahl kann durch Satzung vorgesehen werden, dass stattdessen die für das jeweilige Auswahlverfahren gebildete zuständige Auswahlkommission darüber entscheidet.

(2) Voraussetzung für das Studium im Masterstudiengang sind ferner Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER.

B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiengangs

§ 3 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

(1) ¹Das Studium des Master of Science (M. Sc.) in European Economics (im Folgenden: Studiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 MRPO durch die Masterprüfung nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Fach European Economics. ²Der Studiengang hat als Qualifikationsziel, das im Bachelor-Studium erworbene Wissen zu vertiefen oder zu erweitern und so die Grundlage für die Entwicklung und/oder die Anwendung eigener Ideen zu schaffen (anwendungs- oder forschungsorientiert); Absolventinnen und Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens in einem oder mehreren Spezialbereichen und sind in der Lage,

- ihr Wissen und Verstehen sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anzuwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen (Instrumentale Kompetenzen),
- Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen,
- auch auf der Grundlage unvollständiger oder begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen zu fällen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen, die sich aus der Anwendung ihres Wissens und aus ihren Entscheidungen ergeben,
- sich selbständig neues Wissen und Können anzueignen und weitgehend selbstgesteuert und/oder autonom eigenständige forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen (Systemische Kompetenzen),
- auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien ihre Schlussfolgerungen und die diesen zugrundeliegenden Informationen und Beweggründe in klarer und eindeutiger Weise zu vermitteln, sich mit Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau auszutauschen und in einem Team herausgehobene Verantwortung zu übernehmen (Kommunikative Kompetenzen).

³Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen erfolgen im Modulhandbuch.

(2) ¹Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester. ²Der Studiumumfang entspricht 120 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points).

(3) Über die nach dieser Ordnung für den Studiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von insgesamt höchstens 30 zusätzlichen CP aus den in § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 genannten Modulen des Studienganges zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 MRPO.

§ 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studienganges wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) verliehen.

§ 5 Aufbau des Studienganges

(1) ¹Die Studierenden absolvieren an der Universität Tübingen und einer ausländischen Partneruniversität ein Programm zur Erzielung der in § 3 Abs. 2 genannten CP. ²Dieses Programm kann in zwei Varianten absolviert werden.

(2) ¹Der Studiengang kann mit dem Schwerpunkt PhD-Orientierung absolviert werden. ²Für das erfolgreiche Absolvieren des Studienganges mit der Variante PhD-Orientierung ist das erfolgreiche Erbringen von insgesamt mindestens 18 CP aus Modulen Voraussetzung; diese müssen im Modulhandbuch als „PhD-orientiert“ gekennzeichnet sein und nicht dem Bereich Core Studies zugeordnet sein.

(3) Im Rahmen des Studienganges sollen die Studierenden eine den Qualifikationszielen des Studienganges dienende praktische Tätigkeit (Praktikum) ableisten.

§ 6 Variante A des Studienganges

(1) Das in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Programm besteht in der Variante A des Studienganges aus den folgenden Modulen:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP	
Bereich Core Studies						
1-2		P	Core Studies Focus I	schriftlich oder mündlich	9	
1-2		P	Core Studies Focus II	schriftlich oder mündlich	9	
Bereich Specialization Studies						
1-2		P/WP	Specialization Studies Focus I	schriftlich oder mündlich	6-27	33-42
1-2		P/WP	Specialization Studies Focus II	schriftlich oder mündlich	6-27	
Bereich Elective Studies						
1-2		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9	
Bereich Auslandsaufenthalt						

3-4		P	Module im Umfang von 60 CP (inklusive Masterarbeit) an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60
-----	--	---	--	---	----

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; K = Klausur, H = Hausarbeit; mP = mündliche Prüfung; Abschlussmodul: Masterarbeit und, falls in der Studien- und Prüfungsordnung oder im Modulhandbuch vorgesehen, mündliche Prüfung im Abschlussmodul.

(2) ¹Im Bereich Specialization Studies sind in den im Modulhandbuch als Specialization Studies Focus I und Specialization Studies Focus II gekennzeichneten Modulen jeweils mindestens 6 CP und höchstens 27 CP zu erwerben; in den im Modulhandbuch als Free Elective Studies gekennzeichneten Modulen können bis zu 9 CP erworben werden. ²Insgesamt sind in den Specialization Studies Focus I und Focus II 33-42 CP zu erwerben; im Bereich Specialization Studies Focus I und Specialization Studies Focus II sowie den Free Elective Studies sind insgesamt 42 CP zu erwerben.

(3) ¹Im Rahmen der Variante A des Studienganges ist ein den Qualifikationszielen des Studienganges dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von 60 CP, in der Regel im dritten und vierten Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden 60 CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt (vgl. Tabelle in Abs. 1) erworben. ³Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁶Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 7 Variante B des Studienganges

(1) In der Variante B besteht das in § 5 Abs. 1 Satz 1 genannte Programm aus den folgenden Modulen:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfungsleistung	CP
Bereich Auslandsaufenthalt					
1-2		P	Module im Umfang von 60 CP an einer durch Kooperationsvertrag bestimmten ausländischen Partneruniversität	Für Prüfungsleistungen in diesem Bereich, siehe Bestimmungen der Partneruniversität	60
Bereich Core Studies					
3-4		P	Core Studies Focus I	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Specialization Studies					

3-4		P/WP	Specialization Studies Focus I	schriftlich oder mündlich	9-18
Bereich Elective Studies					
3-4		WP	Free Elective Studies	schriftlich oder mündlich	0-9
Pflichtmodul					
3-4	CM5_04	P	Advanced Topics in European Economics	schriftlich oder mündlich	9
Bereich Abschlussmodul					
3-4	MA5_04	P	Master Thesis in European Economics	Masterarbeit	24

(2) ¹Im Bereich Specialization Studies sind in den im Modulhandbuch als Specialization Studies Focus I gekennzeichneten Modulen mindestens 9 CP und höchstens 18 CP zu erwerben; in den im Modulhandbuch als Free Elective Studies gekennzeichneten Modulen können bis zu 9 CP erworben werden. ²Insgesamt sind in den Specialization Studies Focus I sowie den Free Elective Studies insgesamt 18 CP zu erwerben.

(3) ¹Im Rahmen der Variante B des Studienganges ist ein den Qualifikationszielen des Studienganges dienender Auslandsaufenthalt an einer ausländischen Universität im Umfang von 60 CP, in der Regel im ersten und zweiten Fachsemester zu absolvieren. ²Die auf den Auslandsaufenthalt entfallenden 60 CP werden im Bereich Auslandsaufenthalt (vgl. Tabelle in Abs. 1) erworben. ³Weitere Regelungen zu den an der ausländischen Universität zu erbringenden Leistungen können im Modulhandbuch getroffen werden; insbesondere kann die Vereinbarung einer Lernvereinbarung (Learning Agreement) festgelegt werden. ⁴Die Leistungen an der ausländischen Universität sind nach den dort geltenden Regelungen zu erbringen. ⁵Auf Antrag können in begründeten Fällen vom zuständigen Prüfungsausschuss Ausnahmen zu Satz 1 genehmigt werden. ⁶Wird nach Satz 5 eine Ausnahme genehmigt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die ersatzweise an der Universität Tübingen zu erbringenden Module bzw. Veranstaltungen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen des § 35 LHG und des § 38 MRPO.

§ 8 Modulleistungen

¹Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben den Modultabellen dieser Ordnung (§§ 6-7) auch im Modulhandbuch angegeben. ²Soweit noch nicht in den Modultabellen geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren.

§ 9 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Studiengang ist Englisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen können auch in folgenden Sprachen abgehalten bzw. gefordert und erbracht werden:

- Deutsch,
- Italienisch
- Französisch.

³Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. ⁴Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. ⁵Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachkenntnisse verfügen.

C. Prüfungsleistungen im Studiengang

I. Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsleistungen

§ 10 Antwort-Wahl-Verfahren

(1) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren können unter den nachfolgenden Voraussetzungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsfragen vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält (Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren). ²Voraussetzungen für die Abnahme von Klausuren unter Einbeziehung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind, dass

- die Prüfungsaufgaben durch die als Prüferin bzw. Prüfer fungierende Person bzw. Personen gestellt werden und
- die Klausuren, nachdem sie erbracht wurden, in ihrer Gesamtheit von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen korrigiert werden und
- die Klausuren von der als Prüferin bzw. Prüfer fungierenden Person bzw. Personen nach deren jeweiligem individuellen Bewertungsschema gemäß § 19 MRPO bewertet werden.

³Vor der Korrektur der Klausuren darf keine Festlegung auf bestimmte Bewertungen, etwa auf die Festsetzung bestimmter Noten bei zutreffender Beantwortung eines bestimmten Anteils der Prüfungsfragen oder Erreichen einer bestimmten Punktzahl, erfolgen.

(2) Für die Erbringung von Prüfungsleistungen als elektronische Präsenzleistungen gemäß § 12 MRPO gilt Absatz 1 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

§ 11 Abschlussmodul

(1) ¹Im Abschlussmodul findet die Masterarbeit statt; diese ist in § 28 MRPO geregelt. ²Im Abschlussmodul sind 24 CP zu erwerben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit 18 Wochen.

(3) In der Variante B des Studienganges findet die Masterarbeit im Bereich Auslandsaufenthalt statt; sie wird nach den jeweils geltenden Regelungen der ausländischen Partneruniversität verfasst.

§ 12 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für das Abschlussmodul

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind neben den in der MRPO genannten Voraussetzungen das erfolgreiche Erbringen von Modulen im Umfang von zusammen insgesamt mindestens 30 CP aus den in den Modultabellen in § 6 (Variante A) oder § 7 (Variante B) genannten Bereichen bzw. Modulen.

D. Fristen für Prüfungen im Studiengang

§ 13 Frist für den Studienabschluss

¹Sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Moduleleistungen müssen bis zum Ablauf des siebten Fachsemesters erbracht sein. ²Wird diese Frist überschritten, geht der Prüfungsanspruch verloren, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten.

E. Mastergesamtnote, Zeugnis und weitere Nachweise

§ 14 Bildung der Mastergesamtnote

Die Gesamtnote im Studiengang ergibt sich aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller benoteten Module.

§ 15 Zeugnis und weitere Nachweise

In das Zeugnis werden neben den in § 36 Abs. 1 MRPO vorgesehenen Angaben folgende weitere Angaben eingetragen:

- der nach § 5 Abs. 2 absolvierte Schwerpunkt PhD-Orientierung
- ein Hinweis auf das erfolgreich absolvierte Doppelabschluss-Programm (Double-Degree-Programm)

F. Sonderregelung zu Kooperationen mit anderen Hochschulen

§ 16 Bewertung der Masterarbeit

Die Bewertung der Masterarbeit kann von prüfungsberechtigten Personen der kooperierenden Hochschule vorgenommen werden.

§ 17 Kooperationspartner

¹Zur Durchführung des verpflichtenden Auslandsaufenthaltes im Studienprogramm schließt die Universität Tübingen einen Kooperationsvertrag mit einer oder mehreren ausländischen Universitäten.

²Im Kooperationsvertrag bzw. in den Kooperationsverträgen wird die beteiligte Universität benannt und die näheren Rahmenbedingungen der Kooperation und des Austauschprogramms geregelt.

§ 18 Teilnahme an den Austauschprogrammen

Für die Teilnahme an den Austauschprogrammen der Double-Degree-Variante des Studiengangs ist eine vorherige Bewerbung am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften notwendig bis 15. Mai vor Aufnahme des Studiums.

§ 19 Modulleistungen im Ausland

Modulleistungen der Double-Degree-Variante, die gemäß den Modultabellen in §§ 6-7 an einer ausländischen Universität erbracht werden sollen, sind nach den jeweils an der jeweiligen ausländischen Universität geltenden Regelungen zu erbringen.

§ 20 Doppelabschluss

Den Studierenden wird am Ende des erfolgreichen Studiums von der jeweiligen ausländischen Partneruniversität nach den jeweils geltenden Regelungen ein akademischer Grad verliehen.

G. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023 / 2024. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 31. März 2026 nach

den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 MRPO. ⁴Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31. März 2024 beim zentralen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁶Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁷Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁸Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 19.09.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin